



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

An den
Bürgermeister
52249 Eschweiler

Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler;
hier: Haushaltssatzung 2016 sowie 6. Fortschreibung des Haushaltssi-
cherungskonzeptes (HSK) für den Zeitraum 2010 bis 2017
Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW

Ihr Genehmigungsantrag vom 12.01.2016 sowie diesbezügliche Erörte-
rungsgespräche und Schriftverkehr, zuletzt Ihr Bericht 17.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorgenanntem Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Eschweiler am
15.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2016 sowie die 6. Fort-
schreibungskonzeption des HSK für den Planungszeitraum 2010 bis 2017
zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Unterlagen kann nach Ausräu-
mung des Erläuterungsbedarfs mit folgendem Ergebnis abgeschlossen
werden:

Aufgrund des erheblichen einmaligen Gewerbesteuerertrages in
2015 und der damit maßgeblichen Referenzperiode für den Finanzaus-
gleich nach dem GFG 2016 reduzieren sich die Schlüsselzuweisungen
2016 in einer Größenordnung von 10.621.000 Euro zuzüglich der weiteren
Auswirkungen in Höhe von 554.000 Euro, welche damit den nach dem
originären HSK in 2016 erforderlichen Haushaltsausgleich verhindern, so
dass dieser jetzt erst in 2017 dargestellt werden kann.

Nach dem Erlass des MIK NRW zu § 76 Abs. 2 GO NRW vom 07.03.2013
kann eine Genehmigung zur Ausweitung des originären vom Rat be-
schlossenen Konsolidierungszeitraumes nur bei nicht absehbaren und
von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen
der finanziellen Situation der Kommune erteilt werden (Rechtsgedanke
des § 8 Absatz 2 StpktG).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen haben Sie nachvollziehbar dar-
gelegt, so dass in Abstimmung mit der Oberen Kommunalaufsicht der
Ausweitung des Konsolidierungszeitraumes bis 2017 zugestimmt wird.

StädteRegion Aachen

**Der Städteregionsrat
als UNTERE STAATLICHE
VERWALTUNGSBEHÖRDE**

A 15
Kommunalaufsicht und
Wahlen

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241/5198-0
Telefon Durchwahl
0241/5198 2117

Telefax
0241/519882117

E-Mail
Doris.Palm@
staedteregion-aachen.de
Auskunft erteilt
Frau Palm
Zimmer
B 028
Aktenzeichen
15.1/03/11-pa-

Datum
17.02.2016

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.



Gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW und Erlass des MIK NRW vom 07.03.2013 erteile ich in Abstimmung mit der Oberen Kommunalaufsicht die

Genehmigung

der Haushaltssatzung 2016 in Verbindung mit der 6. Fortschreibung des HSK 2010 bis 2017 mit folgenden Auflagen und Hinweisen:

1. Die Planansätze der Haushaltssatzung 2016 stellen sich gegenüber der Vorjahresplanung teilweise erheblich negativer dar und sind zudem mit Risiken behaftet. Eine Gefährdung des spätestens in 2017 erforderlichen Haushaltsausgleichs ist daher nicht auszuschließen.

Zur Ausführung der Haushaltsplanung und zur Umsetzung der 6. Fortschreibung des HSK ist zum **30.06.2016** sowie zum **30.09.2016** zu berichten. Wie in Vorjahren sind insbesondere die Entwicklungen der wesentlichen Ertragsarten im Teilergebnisplan Produkt/Allgemeine Finanzwirtschaft, der **Personalaufwendungen** (einschließlich Zuführung zu Rückstellungen) und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen darzustellen.

2. Mit der 6. Fortschreibung hat der Rat die Verwaltung beauftragt, das ermittelte Einsparpotential aus der seit dem 03.04.2012 bestehenden Einstellungs- und Wiederbesetzungssperre in Höhe von insgesamt 500.000 Euro für das Jahr 2016 umzusetzen. Mit den o.a. Vollzugsberichten ist jeweils der aktuelle Stand zur Umsetzung der Maßnahme (Produkt Personaldienste) darzustellen.
3. Der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2016 liegt die erforderliche **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage über 9.436.150 €** zu Grunde. **Mehrerträge sowie Verbesserungen aus Minderaufwendungen** während der Haushaltsausführungsphase sind daher grds. zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung des negativen Jahresabschlussergebnisses einzusetzen.
4. Das Gesamtvolumen der freiwilligen Leistungen lässt nach der fortgeschriebenen Aufstellung erneut Abweichungen erkennen, welche u.a. zu einer Erhöhung des Planansatzes für 2016 führen und wie bereits in Vorjahren teilweise nicht im Einklang mit der zwingend erforderlichen Haushaltskonsolidierung stehen.

Die mit der Vorjahresgenehmigung bereits auferlegte konsequente Einzelfallprüfung dahingehend, ob Leistungen aufgegeben werden können bzw. eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist, muss daher ausnahmslos fortgesetzt werden. Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

5. Mit der 7. Fortschreibung des HSK ist erneut eine Nettoneuverschuldung im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich unzulässig.
6. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 ff. sind die Bestimmungen der §§ 95, 96 GO NRW entsprechend zu beachten.
7. Die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt bedürfen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einer restriktiven Prüfung. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabewahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung auszuschöpfen.

Wie bereits in Vorjahren konnte der Wirtschaftsplan 2016 der WBE GmbH noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden, so dass diese Vorlage bis spätestens zum 30.04.2016 erforderlich ist. Des Weiteren ist mit den Vollzugsberichten jeweils zur aktuellen Entwicklung zu berichten, ebenso sind die noch ausstehenden Jahresabschlüsse vorzulegen.

Grundsätzlich ist erneut auf die diesbezüglichen Feststellungen der GPA NRW zur überörtlichen Prüfung der Haushaltswirtschaft in 2014 hinzuweisen, wonach aufgrund fehlender Gesamtabchlüsse weder eine Gesamtsicht und Risikoeinschätzung zum Konzern „Stadt Eschweiler“ noch die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bedeutsame Risikoidentifizierung und Risikovorsorge möglich sind.

Mit dem Vollzugsbericht zum 30.06.2016 ist der Verfahrensstand zu den nach § 116 GO NRW iVm. § 2 NKFEg NRW zu erstellenden Gesamtab schlüssen aufzuzeigen.

Zur Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler ist zusammenfassend festzustellen:

Mit der 6. Fortschreibung des HSK kann das bisherige Ziel der Haushaltskonsolidierung gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW in 2016 nicht dargestellt werden. Wie bereits Eingangs ausgeführt kann jedoch in Anerkennung der besonderen Sachlage einer Ausweitung des Konsolidierungszeitraumes bis 2017 zugestimmt werden.

Ich weise darauf hin, dass das Risiko der Planungssicherheit im Konsolidierungszeitraum bei der Stadt Eschweiler liegt. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen bzw. Auswirkungen einzelner Konsolidierungsbeschlüsse nicht realisieren und den erforderlichen Haushaltsausgleich in 2017 gefährdet, müssen kurzfristig geeignete und wirksame Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Neben den prognostizierten Haushaltsverbesserungen – insbesondere Ertragssteigerungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben, Zuwendungen sowie öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten – werden weitere Aufwandsreduzierungen unverzichtbar sein. Aufgrund der starken Schwankung bzw. Wechselwirkung von Gewerbesteuererträgen und Schlüsselzuweisungen bleibt die Abhängigkeit von konjunkturellen Gegebenheiten und damit ein erhebliches Planrisiko bestehen.

Die städt. Haushaltslage bleibt auch bei Ausweisung der mittelfristigen positiven Jahresergebnisse weiterhin prekär. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ausgewiesene Eigenkapital von rd. 133.170 T€ nach den aktuellen Plandaten bis Ende 2019 auf rd. 34.970 T€ verzehrt wird.

Den vom Rat der Stadt Eschweiler am 15.12.2015 festgestellten Jahresabschluss 2014 habe ich ebenfalls geprüft. Diesbezüglich haben sich keine besonderen Feststellungen ergeben.

Ich bitte Sie, diese Genehmigungsverfügung dem Rat der Stadt Eschweiler zur Kenntnis zu geben.

Die Haushaltssatzung 2016 kann nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekanntgemacht werden.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, einzureichen. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.12.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.06.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß